NAME, Vorname

Straße Nr.

PLZ Ort

An die Widerspruchsbehörde (siehe Rechtsbehelfsbelehrung)

Straße Nr.

PLZ Ort

Fax:

TT.MM.JJJJ

**Widerspruch**

**Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Bescheid vom TT.MM.JJJJ zur Leistungseinstellung nach §1 Abs. 4 AsylbLG.**

Ich begründe den Widerspruch wie folgt:

1. Eine freiwillige Ausreise ist nicht möglich: (nicht zutreffende Buchstaben löschen)
   1. Die freiwillige Ausreise wurde nicht durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt *(nachsehen im Dublin-Bescheid, meistens unter 3.)*
   2. Ich habe keinen gültigen Reisepass. Das Fehlen eines Passes kann zur Untersagung der Ausreise führen (§ 46 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 10 PassG.)Der Grenzübertritt ohne Pass oder Passersatz ist für Drittstaatsangehörige eine Ordnungswidrigkeit (§ 98 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Nr. 3 AufenthG).
   3. Es wurde keine behördliche Organisation für die Durchführung der freiwilligen Ausreise getroffen
      1. Eine Ausreisemöglichkeit bestand nicht. Im Du-III Verfahren ist eine freiwillige Ausreise nicht ohne weiteres möglich. Die Ausreise in Dublin-III Verfahren sieht immer eine behördliche Überwachung vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. August 2021 – 1 C 26.20 – juris Rn. 22 m.w.N.). In allen drei Formen der Überstellung im DU-III Verfahren (freiwillig, kontrolliert oder in Begleitung) ist eine Bestätigung eines konkreten Termins für die Überstellung seitens des zuständigen Mitgliedstaates erforderlich (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ((Ref. 32A), Dienstanweisung Dublin, Stand 10/2024, abrufbar

unter https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2025/03/2024-10-bamf-dienstanweisung-dublin.pdf, S.163 ff.). Ein solcher konkreter Termin wurde nicht festgelegt.

* + 1. Mir wurde kein Formblatt zur Vorbereitung und Organisation der freiwilligen Ausreise ausgeteilt.
  1. Meine Dublin-Überstellungsfrist endet in weniger als 4 Wochen. Eine freiwillige Ausreise ist nicht mehr möglich. ((Ref. 32A), Dienstanweisung Dublin, Stand 10/2024, abrufbar unter https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2025/03/2024-10-bamf-dienstanweisung-dublin.pdf, S.163 ff.)
     + 1. Ich habe einen Dublin Bescheid mit Anordnung der Überstellung nach Italien / Griechenland (Nicht-Zutreffendes bitte löschen) erhalten. Laut Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 7.2.2025 sind Dublin-Bescheide zu Italien und Griechenland derzeit nicht vom Leistungsausschluss des § 1 Abs. 4 AsylbLG erfasst: „Da trotz der Übernahme im Falle von **Griechenland und Italien** derzeit von vornherein in dem Großteil der Fälle zu erwarten ist, dass die sich anschließende Überstellung tatsächlich scheitern wird, werden diese Fallgruppen zunächst nicht vom Ausschluss erfasst.“ (Seite 2).

1. Der Leistungsausschluss gem. § 1 Abs. 4 AsylblG ist verfassungswidrig und verstößt gegen Unionsrecht:
   1. Es ist zweifelhaft, ob § 1 Abs. 4 AsylbLG unionsrechtskonform ist. Dem EuGH wurde im Juli 2024 vom Bundessozialgericht eine vergleichbare Frage zur Entscheidung vorgelegt (Vorlagebeschluss des BSG (B 8 AY 6/23)). Auch das Landessozialgericht Bremen-Niedersachsen (Az.: L 8 AY 12/25 B ER) wirft die erheblichen Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit des § 1 Abs. 4 AsylbLG mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der Aufnahmerichtlinie (EURL 2013/32), auf.
   2. Das Bundesverfassungsgericht führt aus: „Sowohl das physische als auch das soziale Existenzminimum müssen stets und zu jeder Zeit sichergestellt werden: „Die Gewährleistung lässt sich nicht in einen „Kernbereich“ der physischen und einen „Randbereich“ der sozialen Existenz aufspalten, denn die physische und soziokulturelle Existenz werden durch Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG einheitlich geschützt“ (BVerfG, Urteil vom 12. Mai 2021; 1 BvR 2682/17).
   3. Die erhebliche rechtliche Bedenken von zahlreichen Sozialgerichten gegen den Leistungsausschluss des § 1 Abs. 4 AsylbLG sind hier in einer Übersicht zu finden: https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen\_und\_uebersichten/Dublin\_AsylbLG-Ausschluss.pdf
   4. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen führt zudem aus: „Dem Überstellungsverfahren ist damit das reguläre Institut der freiwilligen Ausreise unbekannt und die Überstellung erfolgt stets im Rahmen eines behördlich überwachten Verfahrens, selbst bei einer Initiative der betreffenden Person (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.8.2021 - 1 C 26.20 -juris Rn. 22 m.w.N.; Wittmann, Ausschuss-Drs. 20(4)493 A neu, S. 81; Lincoln, Ausschuss-Drs. 20(4)493 G, S. 3 m.w.N.)“ (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen – Beschluss vom 13.06.2025 – Az.: L 8 AY 12/25 B ER).

Zudem verweise ich auf meinen Antrag auf Ausstellung einer Duldung/ Aufenthaltsgestattung am ………….und Antrag auf Härtefallleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am ………………… (Antragsvordrucke unter: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen)

Im Falle der Ablehnung bitte ich entsprechend § 37 und § 39 VwVfG um einen schriftlichen und begründeten Widerspruchsbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

NAME, Vorname